

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 6.10, in das Abreise Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeitensraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 47.

Sonntag, 24. November 1912.

43. Jahrg.

Kundmachungen.

Nikolausmarkt.

Alle jene, welche für den Nikolausmarkt einen Marktstand wünschen, haben dies bis längstens Montag den 2. Dezember l. J. beim städtischen Bauamte im Rathaus Zimmer Nr. 15 anzumelden.

Später einlangende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dornbirn, am 24. November 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Holzlagerplatz Walfried am Alpiresweg.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Zu- und Abfuhrwege, sowie die nicht ausgepflöckten Plätze am Lagerplatz unter allen Umständen frei zu halten sind, um den Personen- und Fuhrwerkverkehr nicht zu verhindern. Zuwiderhandelnden wird das Holz auf ihre Kosten sofort abgeflößt.

Es liegt deshalb im Interesse der Holzbesitzer, ihre Fuhrleute hierauf aufmerksam zu machen.

Dornbirn, am 22. November 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Fallbachgraben Eröffnung.

Der Fallbach ist zur Ausschöpfung ausgefleckt und wird derselbe kommenden Mittwoch abends, am 27. November bei Josef Ritz, zum „grünen Baum“, 2. Bez. in mehreren Abteilungen an den Mindestfordernden vergeben.

Dornbirn, am 24. November 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.

II. Grabenbezirk.

Der Weggraben wird von der Einmündung in die Ach samt allen Zufußgräben eröffnet.

Die daran beteiligten Grundbesitzer, welche dagegen eine Einsprache erheben, werden ersucht, dieselbe bis Sonntag den 24. November zu machen.

Dornbirn, am 21. November 1912.

Der Grabenmeister: Jakob Thurnher.

II. Feldstraßenbezirk.

Die Grundbesitzer an der unteren Werben- und Mehaerstraße, welche sich beim Einbauen der obgenannten Straßen beteiligen wollen, mögen sich bis Mittwoch den 27. November 1912 beim Unterzeichneten melden.

Dornbirn, am 21. November 1912.

Der Straßenmeister: Jakob Thurnher.

Kundmachung

betreffend die Einbringung der Personaleinkommenssteuer, Haus- und Wohnungslisten für das Jahr 1912.

Unter Hinweis auf die in der Vorarlberger Landeszeitung vom 14., 15. und 16. November 1912 erschienenen Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 4. November 1910, Zl. 39.843 sind behufs Vorbereitung der Veranlagung der Personaleinkommenssteuer für das Jahr 1913, zufolge § 200 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, folgende Nachweisungen nach dem Stande vom 16. November 1912 einzubringen:

1. Von den Hauseigentümern eine Hausliste, enthaltend die Nachweisung aller Mietparteien und der sonstigen im Hause lebenden Personen, geordnet nach Wohnungen bezw. Geschäftslokalitäten oder deraelichen und unter Angabe der Berufsstellung, sowie des Mietzinses.

2. Von den Hauskassationsvorständen einer Wohnungsliste, enthaltend die Nachweisung aller zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere auch derjenigen, welche ein selbständiges Einkommen haben, sowie der Asternierter.

Die Formulare für die Nachweisungen sind bei den Steuerbehörden 1. Instanz (d. s. außerhalb Innsbruck die k. k. Bezirkshauptmannschaften), dann bei den Steuerämtern und bei den Gemeindeämtern erhältlich.

Die Einbringung der ausgefüllten Haus- und Wohnungsliste hat binnen 14 Tagen, vom Tage der Beurlaubung dieser Kundmachung an gerechnet, durch die Hauseigentümer bei derjenigen Steuerbehörde 1. Instanz zu geschehen, in deren Amtsbezirk das betreffende Gebäude gelegen ist.

Bei Verweigerung oder willkürlich unrichtiger Ausfüllung der beiden Nachweisungen können nach § 247 des oben bezogenen Gesetzes Geldstrafen bis K 400.— verhängt werden.

Mit Bezug auf vorstehende Kundmachung sei noch erwähnt, daß die gegenständliche Nachweisung in 2 Gruppen zerfällt und zwar in eine Nachweisung für jene Wohnhäuser, welche teilweise oder ganz vermietet sind und in eine Nachweisung für unvermietete (selbstbenützte) Häuser.

Für die erstere Gruppe dienen die Formulare B und C, für das letztere das Formulare D.

Die Druckforten, welche im Rathause Zimmer Nr. 1 erhältlich sind, enthalten genaue Bestimmungen über die Art und der Ausfüllung derselben, so daß jede weitere Belehrung entfallen kann.

Dornbirn, am 24. November 1912.

Der Bürgermeister: E. Luger.